

26.02.99

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechts-
übereinkommens-Ausführungsgesetz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 21. Sitzung am 24. Februar 1999 aufgrund der
Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/338 - den von
der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten
nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz
- Drucksache 14/33 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 19.03.99

Erster Durchgang: Drs. 715/98

26.02.99

R

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechts-
übereinkommens-Ausführungsgesetz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 21. Sitzung am 24. Februar 1999 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz** - Drucksachen 14/33, 14/338 - die nachstehende EntschlieÙung in Drucksache 14/338 - Nummer 2 der BeschluÙempfehlung - angenommen:

„Die Justizministerien des Bundes und der Länder werden gebeten, bei Fortbildungsveranstaltungen für Familienrichter und -richterrinnen vermehrte Begegnungen mit Richtern und Richterinnen anderer Länder, insbesondere der EU, zu organisieren, damit Gesichtspunkte bei der Beurteilung der wertausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriffe des Familienrechts (z. B. „Kindeswohl“) gemeinsam erörtert und das Verständnis für die jeweiligen Rechtsprechungslinien vertieft wird.“

Bundesrat

Drucksache 120/99 (Beschluß)

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Sorgerechts-
übereinkommens-Ausführungsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 736. Sitzung am 19. März 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.